

BGer 1C 185/2018 vom 7. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_185_2018

FR: TF 1C 185/2018 du 7 mai 2018

IT: TF 1C 185/2018 del 7 maggio 2018

Regeste

Entzug des Führerausweises | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern entzog A. _____ mit Verfügung vom 12. Mai 2017 vorsorglich den Führerausweis für Motorfahrzeuge und auferlegte ihm die Entscheidgebühr von Fr. 250.--. Am 30. Juni 2017 stellte das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt A. _____ den Betrag von Fr. 250.-- in Rechnung. In der Folge erhob A. _____ Einsprache, auf welche das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mit Verfügung vom 11. August 2017 nicht eintrat. Dagegen erhob A. _____ am 8. September 2017 Beschwerde. Die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern wies die Beschwerde mit Entscheid vom 15. November 2017 ab, soweit sie darauf eintrat. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass die Verfügung vom 12. Mai 2017 samt der darin dem Beschwerdeführer auferlegten Gebühren in Rechtskraft erwachsen sei. Die Verfügung und damit auch die Gebühren könnten deshalb mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden. Die Einsprache des Beschwerdeführers richte sich formell gegen die Rechnung vom 30. Juni 2017, inhaltlich jedoch gegen die rechtskräftige Verfügung vom 12. Mai 2017. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sei deshalb zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten.

E. 2

A. _____ erhob mit Eingabe vom 22. April 2018 (Postaufgabe 23. April 2018) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern vom 15. November 2017. Da der angefochtene Entscheid der Beschwerde nicht beilag, forderte das Bundesgericht A. _____ mit Verfügung vom 24. April 2018 auf, den fehlenden angefochtenen Entscheid dem Bundesgericht nachzureichen. Innert Frist kam A. _____ der Aufforderung nach.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegünde. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene

Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen überhaupt nicht mit der Begründung der Rekurskommission auseinander. Er vermag daher nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern diese Begründung bzw. der Entscheid der Rekurskommission selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.